

Kleine Anfrage

des Abg. Martin Rivoir SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Demonstrationszug von sogenannten „Klardenkern“
am 27. März 2021**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Auflagen wurde für den 27. März 2021 ein Demonstrationszug von sog. „Klardenkern“ durch Ulm und eine Abschlusskundgebung auf dem Ulmer Münsterplatz von den Ordnungsbehörden genehmigt?
2. Welche Erkenntnisse liegen ihr dazu vor, ob die Teilnehmenden an diesen Demonstrationen sich an die behördlichen Auflagen gehalten haben?
3. Welche Verstöße gegen die behördlichen Auflagen sind ihr bekannt und wie wurden gegebenenfalls die Auflagen durchgesetzt beziehungsweise warum wurden sie nicht durchgesetzt?
4. Warum wurden die Veranstaltungen ggf. wegen Verstößen gegen die Auflagen nicht aufgelöst?
5. Welche Erkenntnisse über Teilnehmende aus der Querdenker- und Reichsbürgerszene und anderen rechtsradikalen und demokratiefeindlichen Milieus sind ihr bekannt?
6. Welche Erkenntnisse über Übergriffe, Beleidigungen oder Bedrohungen von Vertreterinnen und Vertretern der Medien sind ihr bekannt?

7. Wie viele Personen wurden festgenommen bzw. zur Feststellung der Personalien in Gewahrsam genommen?
8. Wie viele Platzverweise wurden ausgesprochen, wie viele Bußgelder wurden verhängt?

30.03.2021

Rivoir SPD

Begründung

In Ulm fanden am 27. März 2021 ein Demonstrationzug und eine Abschlusskundgebung auf dem Münsterplatz statt. Nach Medienberichten hielten sich die Teilnehmenden zum Teil weder an die Maskenpflicht noch an das Abstandsgebot. Außerdem wurde über Teilnehmende aus dem rechtsradikalen und demokratiefeindlichen Milieu berichtet. Diese Kleine Anfrage soll Aufklärung über den tatsächlichen Sachverhalt bringen.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. April 2021 Nr. IM3-0141.5-131/11/5 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Unter welchen Auflagen wurde für den 27. März 2021 ein Demonstrationzug von sog. „Klardenkern“ durch Ulm und eine Abschlusskundgebung auf dem Ulmer Münsterplatz von den Ordnungsbehörden genehmigt?*

Zu 1.:

Für die Versammlung auf dem Münsterplatz in Ulm wurden von der Versammlungsbehörde der Stadt Ulm folgende Auflagen erlassen (Auszug aus dem Versammlungsbescheid vom 23. März 2021):

- „Während der Versammlung muss der Versammlungsleiter für die Polizei ständig verfügbar und ansprechbar sein. Außerdem hat der Versammlungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Versammlung persönlich mit der Polizei Kontakt aufzunehmen.
- Während der Dauer der Versammlung ist pro 20 Teilnehmende ein Ordner einzusetzen, um die Einhaltung der Auflagen dieses Bescheids und die Einhaltung der Hygieneregulungen zu gewährleisten. Sollte sich die Teilnehmerzahl erhöhen, ist die Zahl der Ordner entsprechend anzupassen. Die Ordner sind durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ besonders zu kennzeichnen und haben die Anweisungen des Versammlungsleiters auszuführen.
- Der Versammlungsbereich ist einzuhalten.

- Hinsichtlich der Abstände zwischen den Versammlungsteilnehmern ist der in § 11 Abs. 2 i. V. m. § 2 Corona-Verordnung (CoronaVO) der Landesregierung (in der ab 22. März 2021 gültigen Fassung) genannte Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Versammlungsteilnehmern einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Angehörige einer Familie mit minderjährigen Kindern. Dies ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z. B. Markierung auf dem Boden, Einsatz von Flatterband, etc.) sowie durch Hinweise des Versammlungsleiters und der eingesetzten Ordner sicherzustellen.

Die Versammlungsteilnehmer, Versammlungsleiter sowie die Ordner müssen während der Versammlung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern sie sich nicht auf einen Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 2 CoronaVO berufen können. Alle Teilnehmer, die ein ärztliches Attest vorweisen können, welches vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) befreit, sind verpflichtet, einen Plexiglas-Gesichtsschutz (sog. Vollvisier) zu tragen.

Der Versammlungsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Auflagen. Ggf. hat er die Versammlung zu unterbrechen und die Teilnehmer über die Lautsprecheranlage/Megafone aufzufordern, die Auflagen einzuhalten. Kann sich der Versammlungsleiter nicht durchsetzen, so ist er verpflichtet, die Versammlung zu beenden.

- Zu Passanten ist ein ausreichender Abstand von 5 Metern einzuhalten. Dies ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z. B. Einsatz von Flatterband, etc.) sowie durch Hinweise des Versammlungsleiters und der eingesetzten Ordner sicherzustellen.
- COVID-19 erkrankte Personen bzw. mit dem Coronavirus infizierte Personen sowie Personen mit Symptomen einer akuten respiratorischen Erkrankung sind von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Dies ist durch den Versammlungsleiter und die eingesetzten Ordner sicherzustellen.
- Der Versammlungsleiter hat sich bis zur Kundgebung über aktuelle Anforderungen an Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Coronapandemie zu informieren und diese zu beachten.
- Zur Durchführung der Kundgebung werden eine Lautsprecheranlage und Megafone genehmigt. Die Beschallung ist so einzustellen, dass es zu keinen unzumutbaren Lärmbelästigungen für die Anwohner kommt. Bei polizeilichen Durchsagen ist der Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.
- Alle Reden, Transparentaufschriften, Liedtexte oder sonstige Kennzeichen/Schriften bzw. bildliche oder plastische Darstellungen haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Die Aufstachelung zum Hass gegen Bevölkerungsgruppen oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen ist untersagt. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, indem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. Darüber hinaus dürfen in keiner Form (weder in Wort, Schrift oder Bild, noch in darstellender Form oder auf sonstige Art und Weise) ehrverletzende, beleidigende oder sonstige strafbare Inhalte wiedergegeben werden.
- Das Mitführen bzw. die Verwendung von Abzeichen, Fahnen oder Schriftzügen (Plakate u. ä.) sowie Äußerungen, die in Zusammenhang mit verbotenen Vereinigungen bzw. deren Nachfolgeorganisationen stehen, ist untersagt, da ansonsten eine Straftat nach dem Versammlungsgesetz begangen wird.

- Der Versammlungsleiter und die Ordner haben – sofern sie verbotene Parolen/Rufe/Embleme/Bildnisse usw. nach II. Ziff. 9 oder II. Ziff. 10 dieses Bescheides wahrnehmen konnten – die Teilnehmer sofort auf die geeignete Weise aufzufordern, die Rufe/Parolen bzw. das Zeigen verbotener Embleme zu unterlassen.

Ggf. hat der Versammlungsleiter die Versammlung zu unterbrechen und die Teilnehmer/-innen über die Lautsprecheranlage aufzufordern, derartige Parolen sofort einzustellen. Dasselbe gilt, wenn gegen die in diesem Bescheid festgesetzten beschränkenden Verfügungen bzw. Auflagen verstoßen wird. Kann sich der Versammlungsleiter mit seinen Weisungen nicht mehr durchsetzen (z. B. die Teilnehmer/-innen skandieren trotz Aufforderung des Versammlungsleiters weiterhin verbotene Parolen), so hat er die Versammlung zu unterbrechen und bei weiteren Verstößen zu beenden.

- Der Versammlungsleiter und die Ordner müssen bei Verstößen gegen die o. g. Auflagen (z. B. verbotene Parolen werden gerufen) von sich aus tätig werden, und versuchen, diese zu unterbinden. Sofern ihre Anweisungen nicht befolgt werden, haben sie sofort die Polizei zu informieren.
- Keinesfalls dürfen Leiterin/Leiter oder Ordner ihre Anordnungen mit Gewalt durchsetzen. Ein Ausschluss einzelner Teilnehmer/-innen darf nur durch die Polizei erfolgen.
- Sämtliche Abfälle, die bei dieser Versammlung anfallen, sind vom Veranstalter zu entfernen und selbst zu entsorgen.
- Den Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.“

Für die Versammlung, welche in Form eines Aufzuges durchgeführt wurde, wurde zusätzlich folgende behördliche Auflage erlassen (Auszug aus dem Versammlungsbescheid vom 24. März 2021):

- „Die Aufzugsstrecke ist zügig zu marschieren, insbesondere sind Aufenthalte an einzelnen Stellen nicht zulässig. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass der Aufzug geschlossen bleibt und sich nicht aufspaltet (keine Blockbildung). Der Fußgänger- und Fahrverkehr darf nicht blockiert werden.“

2. *Welche Erkenntnisse liegen ihr dazu vor, ob die Teilnehmenden an diesen Demonstrationen sich an die behördlichen Auflagen gehalten haben?*
3. *Welche Verstöße gegen die behördlichen Auflagen sind ihr bekannt und wie wurden gegebenenfalls die Auflagen durchgesetzt beziehungsweise warum wurden sie nicht durchgesetzt?*
4. *Warum wurden die Veranstaltungen ggf. wegen Verstößen gegen die Auflagen nicht aufgelöst?*

Zu 2., 3. und 4.:

Die Einhaltung der behördlichen Auflagen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Aufzuges und der anschließenden Versammlung am 27. März 2021 in Ulm wurde durch die originär zuständige Versammlungsbehörde und die Polizei überwacht. Dabei konnten Verstöße gegen die Auflage zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie Verstöße gegen das Versammlungsgesetz festgestellt werden.

Im Rahmen einer dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Einsatzgestaltung wurden die Betroffenen zunächst auf den Verstoß gegen die behördlichen Auflagen hingewiesen und nachdrücklich zur Einhaltung aufgefordert.

Bei anhaltender Missachtung der behördlichen Auflagen wurden die Betroffenen in 20 Fällen konsequent zur Anzeige gebracht und vonseiten der Versammlungsbehörde in 18 Fällen von der weiteren Teilnahme an den Protesten ausgeschlossen.

Im Übrigen stellte die direkte Ansprache einzelner Teilnehmer während der gesamten Veranstaltungen ein wirksames Mittel dar, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten. Die Auflösung einer Versammlung stellt immer das letzte Mittel dar.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit war eine Auflösung der Versammlung daher weder aus Sicht der Versammlungsbehörde noch der Polizei geboten.

5. Welche Erkenntnisse über Teilnehmende aus der Querdenker- und Reichsbürgerszene und anderen rechtsradikalen und demokratiefeindlichen Milieus sind ihr bekannt?

Zu 5.:

Im zeitlichen Zusammenhang mit einer Blockade des in Rede stehenden Aufzuges im Innenstadtbereich von Ulm durch ca. 20 verummte Personen des linken Spektrums trat eine Gruppe von ca. vier Personen in Erscheinung, wovon zwei der rechtsextremen Gruppierung „Identitäre Bewegung Schwaben“ zuzuordnen waren. Die Kleingruppe präsentierte ein Plakat mit der sinngemäßen Aufschrift „Politik dem deutschen Volke“. Im weiteren Verlauf des Demonstrationsgeschehens ist diese Gruppierung nicht mehr in Erscheinung getreten.

Darüber hinaus nahmen, analog den vergangenen gleichgelagerten Veranstaltungen im Kontext der COVID-19-Pandemie, Anhänger der „Querdenken-Bewegung“ an den Versammlungen am 27. März 2021 in Ulm teil.

Eine Teilnahme sogenannter Reichsbürger wurde nicht festgestellt.

Im Übrigen liegen keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. Welche Erkenntnisse über Übergriffe, Beleidigungen oder Bedrohungen von Vertreterinnen und Vertretern der Medien sind ihr bekannt?

Zu 6.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Wie viele Personen wurden festgenommen bzw. zur Feststellung der Personalien in Gewahrsam genommen?

Zu 7.:

Im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen wurden vier Personen vorläufig festgenommen.

8. Wie viele Platzverweise wurden ausgesprochen, wie viele Bußgelder wurden verhängt?

Zu 8.:

Es wurden 54 Platzverweise ausgesprochen und 20 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die Anzahl der letztlich verhängten Bußgelder ist dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nicht bekannt.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration